

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 16/11 S

L 4 R 129/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 R 99/09 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2011 durch die
Richterin Dr. G ü n n i k e r als Vorsitzende sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2011 - L 4 R 129/11 -
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 8.6.2011 hat es das LSG Nordrhein-Westfalen abgelehnt, dem Kläger für das Berufungsverfahren (L 4 R 129/11) Prozesskostenhilfe zu gewähren und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete.
- 2 Dagegen wendet sich der Kläger mit einer an das LSG adressierten Eingabe vom 11.6.2011, die er zunächst als "Berufung" und in späteren Schriftsätzen als "Einspruch" und "Beschwerde" bezeichnet hat. Auf Nachfrage des LSG hat er gebeten, die Eingabe an das BSG weiterzuleiten. Der Senat fasst diese Eingabe als Beschwerde gegen den og Beschluss des LSG auf.
- 3 Die Beschwerde ist indes unzulässig und in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen. Denn gegen den Beschluss des LSG sieht das SGG weder die Beschwerde noch einen sonstigen Rechtsbehelf vor. Nach § 177 SGG können Entscheidungen des LSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Da sich die Beschwerde weder gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a Abs 1 SGG) noch gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges (§ 17a Abs 4 Satz 4 GVG) richtet, ist der Beschluss vom 8.6.2011 - worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat - vor dem BSG weder mit der Beschwerde noch mit einem anderen Rechtsbehelf anfechtbar.
- 4 Überdies können Rechtsbehelfe zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG); auch dieses Erfordernis hat der Kläger nicht beachtet.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

